



Wegleitung zur Verordnung über die öffentliche Statistik vom 12. Mai 2015 (Statistikverordnung)

Gültig ab 31. Dezember 2015



Die vorliegende Wegleitung zur Statistikverordnung dient in Ergänzung zum Mantelbericht (P150239) vom 24.4.2015 als Interpretationshilfe für die Bestimmungen der Statistikverordnung. Die Statistikverordnung ist seit dem 1. Juli 2015 wirksam.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die Grundsätze der Organisation der öffentlichen Statistik im Kanton;
- b) die Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik im Kanton;
- c) die im Rahmen der öffentlichen Statistik durchzuführenden Befragungen;
- d) die Erstellung des Statistikprogramms;

Die Statistikverordnung regelt die Organisation der öffentlichen Statistik und bestimmt deren wesentliche Tätigkeitsgebiete. Weiter zählt die Statistikverordnung sämtliche Befragungen auf, welche im Rahmen der kantonalen öffentlichen Statistik durchgeführt werden und ordnet die jährliche Erstellung des Statistikprogramms an.

II. Aufgaben und Organisation der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt

§ 2. Zentrale Statistikstelle

¹ Das Statistische Amt im Präsidioldepartement ist die zentrale Statistikstelle des Kantons.

Das Statistische Amt wird als zentrale Statistikstelle des Kantons benannt und wird somit zum einzigen Produzenten kantonaler öffentlicher Statistik im Kanton Basel-Stadt gemäss § 5 Abs. 1 und 2 Statistikgesetz vom 21. Mai 2014.

§ 3. Aufgaben der zentralen Statistikstelle im Rahmen der Bundesstatistik

¹ Die zentrale Statistikstelle ist in der Regel für die Durchführung und Koordination von Erhebungen des Bundes zuständig, an denen der Kanton für das Kantonsgebiet mitzuwirken hat. Dies gilt auch für kantonale Ergänzungen von Erhebungen des Bundes.

² Ist nicht die zentrale Statistikstelle für die Durchführung oder Koordination einer Bundeserhebung zuständig, informiert das zuständige öffentliche Organ die zentrale Statistikstelle.

In den meisten Fällen ist das Statistische Amt für die kantonale Durchführung von Erhebungen des Bundes zuständig. Beispiele hierfür sind die Statistik der Lernenden oder die Tourismusstatistik. In Fällen, wo die Zuständigkeit bei einem anderen öffentlichen Organ liegt, soll das öffentliche Organ das Statistische Amt darüber informieren – so dieses noch keine Kenntnis von dieser Zuständigkeit hat.



§ 4. Aufgaben der zentralen Statistikstelle im Rahmen der kantonalen öffentlichen Statistik

¹ Die zentrale Statistikstelle erstellt die öffentliche Statistik in den in § 6 genannten Gebieten und führt die Befragungen gemäss § 7 durch.

² Sie sorgt für die zahlenbasierte Dokumentation der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation im Kanton Basel-Stadt in den in § 6 genannten Gebieten sowie deren bedarfsgerechte Aufbereitung und Vermittlung.

³ Sie unterstützt öffentliche Organe bei deren Aufgabenerfüllung, indem sie statistische Informationen bereitstellt und individuelle Auswertungen durchführt, oder indem sie für die öffentlichen Organe weitere Dienstleistungen erbringt wie Beratung oder Stichprobenziehungen.

⁴ Sie führt das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Kantons Basel-Stadt.

Das Statistische Amt erhält in § 4 den Auftrag, die öffentliche Statistik für die in § 6 genannten Gebieten zu erstellen und die in § 7 genannten Befragungen durchzuführen (siehe dazu die jeweiligen Ausführungen).

Weiter soll das Statistische Amt dafür sorgen, dass relevante Entwicklungen in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Ökologie auf der Basis von Zahlen nachvollzogen werden können und für die Nachwelt dokumentiert werden.

Das Statistische Amt erhält in Abs. 3 den Auftrag, statistische Information für öffentliche Organe bereit zu stellen sowie diese durch weitere Dienstleistungen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Anbei einige Beispiele von Dienstleistungen, welche das Statistische Amt für öffentliche Organe anbietet:

- Statistisch-methodische Beratung
- Beratung, Konzeption und Durchführung von Kundenbefragungen und Umfragen
- Stichprobenziehungen aus dem kantonalen Einwohnerregister
- Spezialauswertungen und Berichte

Abs. 4 schliesslich beauftragt das Statistische Amt mit der Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), was das Statistische Amt bereits seit 2004 tut. Das GWR enthält Angaben über:

- Gebäude
- Eingänge
- Wohnungen
- Bauprojekte

§ 5. Statistikprogramm

¹ Das Statistikprogramm enthält die Ziele und Prioritäten der öffentlichen Statistik im Kanton. Es berücksichtigt angemessen die Informationsbedürfnisse der öffentlichen Organe, der Wissenschaft, der Sozialpartner sowie der Privaten.

² Es unterteilt die Aufgaben der zentralen Statistikstelle in Leistungen, die innerhalb des gesetzlichen Grundauftrags erbracht werden sowie in Leistungen, die den öffentlichen Organen in Rechnung gestellt werden können.

³ Es wird jeweils Ende Jahr für das kommende Jahr durch die zentrale Statistikstelle erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.

Das Statistikprogramm dient dem Regierungsrat als Instrument zur Steuerung der Produkte und Dienstleistungen, welche das StatA im Rahmen der öffentlichen Statistik zur Verfügung stellt und damit gleichzeitig die Dokumentation der jeweils aktuellen Zustände im Kanton Basel-Stadt zahlenbasiert zuhanden späterer Generationen garantiert. Im Statistikprogramm



sind sämtliche Statistikprodukte (Auswertungen, Befragungen, Dienstleistungen, Publikationen), welche das Statistische Amt für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, aufgeführt. Die Statistikprodukte werden nach Bereich gegliedert aufgelistet. Die verschiedenen Bereiche sind:

- Gesellschaft und Soziales
- Raum und Umwelt
- Wirtschaft und Arbeit
- Bereichsübergreifende Themen mit integralem Fokus
- Vermittlung
- Interne Basisleistungen
- Statistik bezogene Dienstleistungen für Externe

Jedes Statistikprodukt wird einer oder mehreren Leistungskategorien zugeordnet. Anhand der Leistungskategorie wird ersichtlich, ob eine Leistung in den Grundauftrag des Statistischen Amtes fällt oder nicht. Diese Leistungskategorien gibt es:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| • Auftrag Gesamtregierungsrat | Grundauftrag: JA |
| • Aufgabe Bund | Grundauftrag: JA |
| • Dokumentationsauftrag | Grundauftrag: JA |
| • Gesamtkantonales Interesse | Grundauftrag: JA |
| • Kundenanfragen kurz | Grundauftrag: JA |
| • Kantonale Befragungen | Grundauftrag: JA |
| • Stichprobenziehungen | Grundauftrag: JA |
| • Einmalige Analysen | Grundauftrag: NEIN |
| • Umfragen und Kundenbefragungen | Grundauftrag: NEIN |
| • Datenmanagement-Dienstleistungen | Grundauftrag: NEIN |

Sämtliche Statistikprodukte innerhalb des Grundauftrags werden vom Statistischen Amt für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Statistikprodukte ausserhalb des Grundauftrags werden gemäss den Ansätzen in der Gebührenverordnung ([Link Gebührenverordnung](#)) in Rechnung gestellt.

Weiter gibt das Statistikprogramm für jedes Statistikprodukt an, über welchen Kanal die Publikation desselben erfolgt (Internet, Statistisches Jahrbuch, PDF-Bericht, Druckpublikation (ISBN/ISSN), Präsentation, Statistische Mitteilung).

Das Statistikprogramm wird jeweils Ende Jahr für das kommende Jahr vom Statistischen Amt ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt. Um allen Departementen die Gelegenheit zu geben, sich zu allfälligen Änderungsanträgen im Statistikprogramm zu äussern, wird das Statistikprogramm zusammen mit dem begleitenden Mantelbericht den Generalsekretariaten im Vorfeld der Genehmigung durch den Regierungsrat zur Stellungnahme zugestellt. Im Mantelbericht werden allfällige Änderungsanträge – die sich aus an das StatA herangetragenen Statistikbedürfnissen von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ergeben – erläutert und die Auswirkungen auf die Ressourcen dargelegt. Die Aufnahme eines Datenbestandes, den ein öffentliches Organ an eine Bundesstelle liefert und dem Statistischen Amt gemäss § 8 Abs. 1 dieser Verordnung meldet, wird vom Statistischen Amt als Änderungsantrag aufgeführt (vgl. die Erläuterungen zu § 8 dieser Verordnung).



III. Datengewinnung, Mitwirkungs- und Konsultationspflicht

§ 6. Datengewinnung aus Datenbeständen der öffentlichen Organe.

¹ Die zentrale Statistikstelle gewinnt aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe sämtliche Daten, die sie für die öffentliche Statistik in folgenden Gebieten benötigt:

- a) Bevölkerung
- b) Raum, Landschaft und Umwelt
- c) Erwerbsleben
- d) Volkswirtschaft
- e) Preise
- f) Produktion und Handel
- g) Land- und Forstwirtschaft
- h) Energie
- i) Bau- und Wohnungswesen
- j) Tourismus
- k) Verkehr
- l) Finanzmärkte und Banken
- m) Soziale Sicherheit
- n) Gesundheit
- o) Bildung und Wissenschaft
- p) Kultur und Sport
- q) Politik
- r) Öffentliche Finanzen
- s) Rechtspflege

§ 6 unterstützt die bereits im Statistikgesetz (§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) verankerte Entwicklungsrichtung der öffentlichen Statistik, wonach die erforderlichen Daten wo immer möglich aus Administrativdatenbeständen der öffentlichen Organe gewonnen werden sollen. Das Instrument der Befragung von natürlichen und juristischen Personen wird subsidiär dazu angewendet. Handkehrum bedeutet dies, dass die öffentlichen Organe dazu verpflichtet sind, das Statistische Amt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dahingehend zu unterstützen, als dass sie ihm sämtliche für die öffentliche Statistik benötigten Daten zur Verfügung stellen.

Die in § 6 aufgeführten Bereiche entsprechen den Themengebieten der öffentlichen Statistik, wie sie auch vom Bundesamt für Statistik verwendet werden. Dieselbe thematische Einteilung findet sich auch auf der Internetseite des Statistischen Amtes.

§ 7. Befragungen

¹ Im Rahmen der öffentlichen Statistik führt die zentrale Statistikstelle Befragungen von Personen durch, für welche die Teilnahme freiwillig ist.

² Es werden folgende regelmässige Befragungen durchgeführt:

- a) Allgemeine Bevölkerungsbefragung: Befragung eines repräsentativen Ausschnitts der Bevölkerung zu allgemeinen Schwerpunkten des Legislaturplans alle vier Jahre, beginnend 2015;
- b) Befragung 55+: Befragung eines repräsentativen Ausschnitts der über 54 Jährigen zu altersspezifischen Schwerpunkten des Legislaturplans alle vier Jahre, beginnend 2015;
- c) Familienbefragung: Befragung eines repräsentativen Ausschnitts der Bevölkerung zu familienspezifischen Schwerpunkten des Legislaturplans alle vier Jahre, beginnend 2017;
- d) Jugendbefragung: Befragung eines repräsentativen Ausschnitts von Schülerinnen und Schülern im Alter zwischen 12 und 17 Jahren zu jugendspezifischen Schwerpunkten des Legislaturplans alle vier Jahre, beginnend 2017;



- e) Wanderungsbefragung: Befragung von Personen, die im gewählten Zeitraum aus dem Kanton Basel-Stadt weggezogen oder in diesen zugezogen sind zu den Motiven ihres Weg- oder Zuzugs alle zehn Jahre, beginnend 2018;
 - f) Gesundheitsbefragung: Befragung eines repräsentativen Ausschnitts der Bevölkerung zu gesundheitspezifischen Themenpunkten alle zehn Jahre, beginnend nicht vor 2019;
 - g) Mietpreisbefragung: Befragung von natürlichen und juristischen Personen, die Eigentum an Mietwohnungen im Kanton Basel-Stadt besitzen zu Eigenschaften der Mietobjekte viermal jährlich, beginnend 2015;
 - h) Tourismusbefragung: die Bundesstatistik ergänzende Befragung von Betrieben der Hotelbranche (inkl. Parahotellerie) zu Übernachtungen und Übernachtenden einmal monatlich, beginnend 2015;
 - i) Leerstandsbefragung: die Bundesstatistik ergänzende Befragung von natürlichen und juristischen Personen, welche als Anbieterinnen von Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt auftreten zu Eigenschaften der Immobilien einmal jährlich, beginnend 2015;
 - j) Privatschulbefragung: die Bundesstatistik ergänzende Befragung von sämtlichen nicht-staatlichen Schulen im Kanton Basel-Stadt zu Schülerinnen und Schülern, Abschlüssen sowie zu Lehrpersonen einmal jährlich, beginnend 2015;
 - k) Meteorologiebefragung: Befragung von juristischen Personen, welche meteorologische Daten erheben zu Angaben über die lokale Witterung einmal monatlich, beginnend 2015;
 - l) Messebefragung: Befragung von juristischen Personen, welche als Veranstalterinnen auf dem Messeplatz Basel auftreten zu Angaben über die veranstalteten Messen, jährlich und nach Bedarf, beginnend 2015;
 - m) Verkehrsbefragung: Befragung von juristischen Personen, welche als Anbieter im Personen- und Frachtverkehr auftreten einmal monatlich, beginnend 2015;
 - n) Krankenkassenbefragung: Befragung von Krankenversicherern zu Angaben über Versicherte einmal jährlich, beginnend 2015;
 - o) Veranstaltungsbefragung: Befragung von juristischen Personen, welche als Veranstalterinnen von Film- und Theater-vorstellungen auftreten, Ausstellungen veranstalten oder einen Tierpark betreiben zu Angaben von Besucherinnen und Besuchern sowie Abonentinnen und Abonenten einmal jährlich, beginnend 2015.
- ³ Unregelmässig werden zudem folgende Befragungen durchgeführt:
- a) Stadtteilbefragungen: Befragungen im Rahmen von Stadtteilentwicklungsprojekten von ausgewählten natürlichen und juristischen Personen zu Fragen, welche die Auswirkungen von Stadtteilentwicklungsprojekten betreffen nach Bedarf.
 - b) Kulturpublikumsbefragung: Befragung von Nutzerinnen und Nutzern von Kulturinstitutionen zu ihrem Nutzungsverhalten nach Bedarf.

Das Statistische Amt kann zur Gewinnung von Daten, welche nicht aus Administrativdatenbeständen von öffentlichen Organen erhoben werden können, Befragungen von natürlichen und juristischen Personen durchführen. In § 7 Abs. 1 sind sämtliche Befragungen aufgeführt, welche das Statistische Amt bereits vor der Wirksamkeit von Statistikgesetz und -verordnung regelmässig durchgeführt hat und weiterhin im Rahmen seines Grundauftrags durchführen wird. Ausgenommen ist die Gesundheitsbefragung in lit. f, welche bis dato noch nicht durchgeführt wurde. Die effektive Durchführung einer Gesundheitsbefragung bedürfte einer Aufnahme im Statistikprogramm.



Zusätzlich ist das Statistische Amt befugt, im Rahmen von Stadtteilentwicklungsprojekten auf Auftragsbasis entsprechende Befragungen von natürlichen und juristischen Personen durchzuführen. Stadtteilbefragungen sind nicht im Grundauftrag enthalten und werden demzufolge in Rechnung gestellt.

Seit dem 31. Dezember 2015 darf das Statistische Amt auch Nutzerinnen und Nutzer von Kulturinstitutionen zu ihrem Nutzungsverhalten befragen. Die Kulturpublikumsbefragung ist nicht Teil des Grundauftrags des Statistischen Amtes.

Für jede Befragung zeigt die vorliegende Verordnung in § 7 wie in § 10 Abs. 2 Statistikgesetz gefordert den Gegenstand der Befragung, den Kreis der zu Befragenden sowie die Periodizität der Befragung.

§ 8. *Anbietung von Daten*

¹ Die öffentlichen Organe melden sämtliche Quelldaten, die sie zu statistischen Zwecken an Bundesbehörden liefern, der zentralen Statistikstelle.

² Die zentrale Statistikstelle entscheidet, ob die Quelldaten für die Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik im Kanton gemäss § 5 erforderlich sind und schlägt gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Aktualisierung des Statistikprogramms vor, diese auch für die kantonale Statistik zu verwenden.

³ Der Regierungsrat kann auf begründeten Antrag des betroffenen Departements Ausnahmen von der Anbieterpflicht an die zentrale Statistikstelle beschliessen.

Die Idee hinter den Formulierungen in § 8 ist, dass Daten, welche im Rahmen der Bundesstatistik von einem öffentlichen Organ an eine Bundesstelle geliefert werden, auch für die kantonale Statistik von Interesse sein können. Vielfach ist es so, dass der Prozess der Regionalisierung der Bundesstatistik durch Bundesbehörden viel Zeit in Anspruch nimmt und die Ergebnisse erst mit grosser Verzögerung verfügbar sind. Von Seiten Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit wird allerdings oftmals aktuelles Zahlenmaterial auf möglichst kleinräumiger Ebene gewünscht. Deshalb bereitet das Statistische Amt in solchen Fällen Daten, welche im Rahmen der Bundesstatistik erhoben werden für kantonale Zwecke auf. Ein gut funktionierendes Beispiel dafür stellt die kantonale Gesundheitsstatistik dar, wo das Statistische Amt im Rahmen der Bundesstatistik erhobene Daten für das Gesundheitsdepartement auf Kantonsebene aufbereitet. Die Kantonsdaten liegen so bis zu einem Jahr früher vor als die Bundesdaten.

Der in § 8 Abs. 1 und 2 beschriebene Prozess sieht vor, dass ein öffentliches Organ das Statistische Amt darüber informiert, dass es einen Datenbestand zu statistischen Zwecken an ein Bundesorgan liefert. Das Statistische Amt wiederum beantragt – falls der entsprechende Datensatz für die kantonale Statistik erforderlich ist – im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Statistikprogramms, diesen Datenbestand auch für die kantonale Statistik zu verwenden.

Das von der angesprochenen Datenlieferung betroffene Departement wiederum kann beim Regierungsrat eine Ausnahme von der Pflicht, die Daten für die kantonale öffentliche Statistik zur Verfügung zu stellen, beantragen. Der entsprechende Antrag muss begründet werden.



§ 9. Datenlieferungen

¹ Öffentliche Organe liefern der zentralen Statistikstelle sämtliche Daten, die für die Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik im Kanton erforderlich sind und im Statistikprogramm aufgeführt sind.

² Die Kosten für die Bereitstellung und die Lieferung der erforderlichen Daten trägt das öffentliche Organ selbst. In besonderen Fällen kann sich die zentrale Statistikstelle an den Kosten beteiligen oder die Bereitstellung der Informatikchnittstelle übernehmen.

§ 9 Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Organe zur Lieferung von sämtlichen Daten, welche für die Erstellung eines im aktuellen Statistikprogramm aufgeführten Statistikprodukts erforderlich sind, an das Statistische Amt.

Abs. 2 besagt, dass das datenliefernde öffentliche Organ grundsätzlich die Kosten für die Bereitstellung der Daten trägt, dass sich das Statistische Amt – wie dies bereits heute Usus ist – in besonderen Fällen an den Kosten beteiligen kann oder aber für die Bereitstellung der Informatikchnittstelle besorgt sein kann.

§ 10. Informations- und Konsultationspflicht für öffentliche Organe

¹ Öffentliche Organe informieren die zentrale Statistikstelle frühzeitig, wenn sie einen Neu- oder Umbau von systematischen Datensammlungen planen.

² Öffentliche Organe konsultieren die zentrale Statistikstelle frühzeitig, wenn sie eine Umfrage oder eine Kundenbefragung planen.

³ Die zentrale Statistikstelle kann im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäss Abs. 2 Empfehlungen abgeben.

§ 10 Abs. 1 verfolgt den Zweck, bei einem Neu- oder massgeblichen Umbau einer systematischen Datensammlung an die Bedürfnisse der öffentlichen Statistik zu denken. Geschieht dies, kann eine systematische Datensammlung zu einem späteren Zeitpunkt ohne grösseren Zusatzaufwand auch für die kantonale öffentliche Statistik genutzt werden. Vielfach handelt es sich bei den im Vorfeld zu berücksichtigenden Anregungen des Statistischen Amtes um minimale Anpassungen, welche aber einen grossen Nutzen bringen können. In der Vergangenheit wurde beim Aufbau von systematischen Datensammlungen oftmals nicht an die öffentliche Statistik gedacht, weshalb die Nutzung solcher Datensammlung für die öffentliche Statistik nur mit grossem Zusatzaufwand für alle Beteiligten möglich war.

Abs. 2 verpflichtet öffentliche Organe, das Statistische Amt frühzeitig zu konsultieren, wenn sie eine Umfrage oder eine Kundenbefragung planen. Die Konsultationspflicht bezieht sich auf Umfragen und Kundenbefragungen, welche durch Verwaltungsstellen initiiert und für die Fragebogen erstellt werden, mit welchen Meinungen und Einschätzungen oder spezifische persönliche Angaben erfragt werden.

Die Konsultationspflicht bei Umfragen oder Kundenbefragungen, die bereits jetzt auf Basis des RRB Nr. 08/03/15 besteht, dient einerseits der Qualitätssicherung, da das StatA über ein sehr grosses Know-How im Bereich Befragungen verfügt, und andererseits dazu, öffentlichen Organen die Möglichkeit zu bieten, die zu beantwortenden Fragestellungen durch geeignete Spezialauswertungen der kantonalen Befragungen durch das StatA bereits beantworten zu können. Durch ein solches Vorgehen wird der im Statistikgesetz verankerten Maxime, die Befragungen der Bevölkerung auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, Rechnung getragen.

Weiter spricht für eine frühzeitige Konsultation des Statistischen Amtes, dass die Ergebnisse einer Befragung nur dann aussagekräftig sein können, wenn die gewählten methodischen



Parameter dies erlauben. Die beim Statistischen Amt vorhandene Methodenkompetenz hilft, die sich stellenden Fragen durch das Mittel der Befragung auch beantworten zu können.

Das Statistische Amt bietet als statistische Dienstleistungen die Durchführung von einzelnen Projektschritten oder aber kompletten Befragungsprojekten für öffentliche Organe an.

An dieser Stelle sei nochmals auf § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Statistikgesetzes und die entsprechenden Ausführungen im Ratschlag verwiesen. Die angesprochenen Passagen besagen, dass das Statistische Amt die einzige Stelle ist, welche Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik, also basierend auf dem Statistikgesetz durchführen kann. Möchte ein anderes öffentliches Organ eine Befragung durchführen, so ist ihm dies möglich, wenn es diese Befragung auf einer spezialgesetzlichen Grundlage abstützen kann (z. B. eine Umfrage zur Zufriedenheit von Kundinnen und Kunden im Rahmen eines gesetzlich verankerten Qualitätssicherungsauftrags oder ein spezialgesetzlicher Auftrag zur Evaluation einer bestimmten Massnahme).

IV. Datenschutz, Datensicherheit und Archivierung

§ 11. Sicherheitskonzept

¹ Die zentrale Statistikstelle verfügt über ein laufend zu aktualisierendes Sicherheitskonzept, das aufzeigt, welche technischen und organisatorischen Massnahmen jede missbräuchliche Bearbeitung der vorhandenen Daten ausschliesst.

² Das Sicherheitskonzept stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der zentralen Statistikstelle ausschliesslich Zugriff auf jene Daten haben, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben aktuell benötigen.

³ Es regelt insbesondere die Abläufe bei der Pseudonymisierung und der Verknüpfung der Daten und es sieht wirkungsvolle Kontrollmechanismen vor, die seine Einhaltung gewährleisten.

Das Statistische Amt benötigt zur Erstellung der kantonalen öffentlichen Statistik Daten aus verschiedenen Bereichen. Dabei handelt es sich zum Teil auch um besonders schützenswerte Personendaten. Damit sichergestellt ist, dass sämtliche Daten vor unrechtmässigem Zugriff ausreichend geschützt sind und eine missbräuchliche Bearbeitung der Daten ausgeschlossen werden kann, ist das Statistische Amt mit der Erstellung eines laufend zu aktualisierenden Sicherheitskonzepts beauftragt, welche zur Zeit läuft.

Das Sicherheitskonzept soll die Zugriffsberechtigungen der Mitarbeitenden auf die verschiedenen Datenbestände regeln. Die Mitarbeitenden sollen nur auf diejenigen Daten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen.

Das Statistische Amt ist gemäss § 14 Statistikgesetz die einzige Stelle im Kanton, die Datenbestände aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen miteinander verknüpfen darf. Das Sicherheitskonzept regelt die Abläufe beim Vorgang der Datenverknüpfung ebenso wie bei der Pseudonymisierung von Personendaten generell.



§ 12. Archivierung und Löschung von Daten

¹ Die zentrale Statistikstelle und das Staatsarchiv regeln in einem Archivierungskonzept die Archivierung der Daten der zentralen Statistikstelle.

² Das Archivierungskonzept ist spätestens alle zehn Jahre auf seine Aktualität und Einhaltung zu überprüfen.

³ Spätestens nach Ablauf einer Frist von 12 Jahren nach der Erstellung eines Statistikproduktes werden die zugrundeliegenden Rohdaten aus den Beständen der zentralen Statistikstelle gelöscht.

⁴ Spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach Erstellung eines Statistikproduktes werden die Indikatoren der zugrundeliegenden Basisdaten aus den Beständen der zentralen Statistikstelle gelöscht.

⁵ In begründeten Einzelfällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Präsidiatdepartements nach Anhörung der oder des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt die in Abs. 3 und 4 genannten Fristen verlängern.

Wie in § 12 Abs. 1 vorgesehen, ist das Statistische Amt derzeit dabei, zusammen mit dem Staatsarchiv ein Archivierungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept regelt, welche Datenbestände in welchem Stadium beim Staatsarchiv archiviert werden sollen und hält die entsprechenden Abläufe fest.

In Abs. 3 und 4 werden dem Statistischen Amt Fristen zur Löschung resp. Anonymisierung von Datenbeständen auferlegt.

So sollen die einem Statistikprodukt zugrundeliegenden Rohdaten spätestens 12 Jahre nach der Fertigstellung des entsprechenden Statistikprodukts aus den Beständen des Statistischen Amtes gelöscht werden. Rohdaten sind gemäss Ratschlag zum Statistikgesetz (vgl. Kapitel 4 «Grundgedanken des Gesetzes», S. 7) durch das Statistische Amt importierte resp. erhobene Daten, welche noch keinem Bearbeitungsschritt unterzogen wurden. Sie sind insbesondere weder validiert noch pseudonymisiert. In einem ersten Bearbeitungsschritt, der Basisvalidierung, werden die Rohdaten plausibilisiert und pseudonymisiert. Das heisst, anstelle eines sprechenden Identifikators – wie zum Beispiel der AHV-Versichertennummer – wird ein Pseudonym verwendet. Pseudonymisierte Rohdaten werden als Basisdaten bezeichnet und dienen als Grundlage für die weitere Bearbeitung. § 12 Abs. 4 verlangt nun, dass spätestens 30 Jahre nach Fertigstellung eines Statistikprodukts die ihm zugrundeliegenden Basisdaten anonymisiert werden. Dies geschieht, indem die Pseudonyme aus diesen Datenbeständen entfernt werden.

Sollte es einmal nötig sein, eine der oben beschriebenen Fristen zu verlängern, geschieht dies durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Präsidiatdepartements nach Anhörung der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten auf Antrag des Statistischen Amtes. Gründe für die Beantragung einer Fristverlängerung können zum Beispiel in einer rückwirkenden grundlegenden Neuausrichtung einer wichtigen Zeitreihe liegen.



V. Veröffentlichungen und Zugang

§ 13. Belegexemplar

¹ Wer eine Publikation veröffentlicht, die zu einem grossen Teil Material beinhaltet, das im Hinblick auf diese Publikation von der zentralen Statistikstelle aufbereitet wurde, hat dieser bei Erscheinen der Publikation unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern.

Dieser Paragraph richtet sich sowohl an öffentliche Organe wie an Dritte, welche Publikationen veröffentlichen, die vom Statistischen Amt aufbereitetes Zahlenmaterial verwenden. Die betreffenden Stellen resp. Personen sind angehalten, das Statistische Amt durch Zusendung eines Belegexemplars über die entsprechende Veröffentlichung zu orientieren.

§ 14. Diffusion von Statistikergebnissen

¹ Die zentrale Statistikstelle veröffentlicht die wichtigsten statistischen Ergebnisse und Grundlagen über geeignete Kanäle wie Elektronische Medien, Pressemitteilungen, Print-Publikationen, maschinell lesbare Datenträger und Datenbanken.

² Sie führt:

- a) eine integrierte und strukturierte Sammlung statistischer und georeferenzierter Daten (Datawarehouse);
- b) ein zentrales Online-Diffusionssystem, das statistische Ergebnisse und Metadaten aus den damit verbundenen Datenbanken in Ausprägungen für verschiedene Zielgruppen zugänglich macht.

Den Grundprinzipien der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz ([Link](#)) folgend, orientiert das Statistische Amt Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit regelmässig über die wichtigsten Ergebnisse aus der kantonalen öffentlichen Statistik. Dies geschieht vor allem über die Internetseite des Statistischen Amtes (www.statistik.bs.ch) aber auch über Pressemitteilungen und -konferenzen und Präsentationen für öffentliche Organe oder an Fachanlässen.

Um statistische Ergebnisse auch kartenbasiert veröffentlichen zu können, führt das Statistische Amt nicht nur verschiedene Datensammlungen thematisch-inhaltlicher Art, sondern die Datenbestände enthalten wo immer möglich auch eine Georeferenz.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit dem Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014 auf den 1. Juli 2015 wirksam.